

Thema:

Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Fragestellung:

Wann ist der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich anzusetzen?

Lösungsansatz:

Eröffnungsbilanz

Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden (vgl. § 12 Abs. 8 KomBVO-E).

Kreisangehörige Gemeinden

Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist gem. § 38 Abs. 6 GemHVO ausschließlich von kreisangehörigen Gemeinden zu bilden.

Umfang

Mit diesem Sonderposten sollen besonders hohe, zukünftige Umlagebelastungen periodisch ausgeglichen werden, die von sehr hohen Gewerbesteuereinzahlungen im Haushaltsjahr ausgehen.

Zu den besonders hohen, zukünftigen Belastungen zählen ausschließlich jene durch Verbandsgemeinde-, Kreis- und Finanzausgleichsumlage. Ggf. resultierende verringerte Schlüsselzuweisungen A oder B 2 bleiben außer Betracht. Für Belastungen aus der Umlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" darf ein Sonderposten nicht gebildet werden. Das Gleiche gilt für die anderen in § 13 Abs. 2 LFAG genannten Steuerkraftzahlen.

Bewertung

Die Berechnung des Sonderpostens erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren (vgl. angefügtes Berechnungsschema):

1. Zunächst ist die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (§ 13 LFAG) nach Quartalen getrennt (IV. Quartal des dritten Haushaltsvorjahres, I. - III. Quartal des zweiten Haushaltsvorjahres) dem Schlüsselzuweisungsbescheid des Haushaltsvorjahres zu entnehmen. Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das IV. Quartal des zweiten Haushaltsvorjahres sowie das I. -III. Quartal des Haushaltsvorjahres ist entsprechend der jeweiligen Meldungen an das Statistische Landesamt zu ermitteln, andernfalls gem. § 9 Abs. 2 GemHVO sorgfältig zu schätzen. Die Summe der genannten Quartalswerte ist zu halbieren (Vergleichswert).

Fortschreibung vom 16.04.2007 Stand: 26.10.2007



- 2. Anhand der den Ansätzen zugrunde liegenden Quartalswerte für das Istaufkommen der Gewerbesteuer für das IV. Quartal des Haushaltsvorjahres und für das I. III. Quartal des Haushaltsjahres ist die für den kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr maßgebliche Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer zu ermitteln. Dabei ist vom Istaufkommen auszugehen, das quartalsgenau durch den gemeindlichen Hebesatz zu teilen und mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren ist, der sich aus 352 v. H. abzüglich des jeweils geltenden Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt.
- 3. Es ist sodann zu prüfen, ob die gem. Nr. 2 ermittelte Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer den gem. Nr. 1 ermittelten Vergleichswert wesentlich übersteigt.
- 4. Bei der Ermittlung der Höhe der Zuführung zum Sonderposten ist von den zu erwartenden Umlagesätzen der genannten Umlagen auszugehen. Lassen sich die für das Haushaltsjahr voraussichtlich geltenden Umlagesätze nicht abschätzen, ist hilfsweise von den im Haushaltsvorjahr geltenden Umlagesätzen auszugehen. Die Summe der Umlagensätze ist auf den den Vergleichswert übersteigenden Teil der Steuerkraftzahl anzuwenden. Da einerseits nur die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer zu Grunde gelegt wird und nicht alle in § 13 LFAG genannten Steuerkraftzahlen und andererseits die im Haushaltsjahr für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage gem. § 23 LFAG maßgebliche landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl u.U. noch nicht bekannt ist, kann durch den Sonderposten lediglich ein tendenzieller, jedoch kein betragsgenauer Belastungsausgleich erfolgen.



Berechnungsschema:

§ 38 Abs. 6 GemHVO - am Beispiel des Haushaltsjahres 2008

lfd. Nr.		Quelle der Daten	in €	Rechen- vorschrift
A. Zusammenstellung der Vergleichsdaten Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer im Finanzausgleich des Haushaltsvorjahres 2007				
	-	snansvorjannes 2007		
1		Schlüsselzuweisungs- bescheid 2007		
2	I-III/2006			
	im Finanzausgleich des Haus]	
3		Entsprechende Meldungen		
4	I-III/2007	an das StaLa		
5	Summe			1+2+3+4
6	Summe geteilt durch 2			= 5 / 2
B. Zusammenstellung der maßgeblichen Daten				
	Steuerkraftzahl der Gewerbeste Haushaltsfolgejahres 2009	euer im Finanzausgleich des		1
7	IV/2007			
		aus den Ansätzen in den Haushaltsplänen zu ermitteln		
8	I-III/2008	Tadonanopianon 2a ominion		
9	Summe			7+8
C. Prüfung, ob Sonderposten zu bilden ist				
10	"übersteigender Teil der Steuerkraftzahl"			= 9 ./. 6
D. Berechnung der Höhe der Zuführung zum Sonderposten wenn 10 > 0				
11	Umlagesatz 2008 des Landkreis	ses		
12	Umlagesatz 2008 der Verbands	•		
13	Umlagesatz Finanzausgleichsu	mlage	10,0	
14	Zuführung zum Sonderposten			= 10 x (11 + 12 + 13) / 100

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Fortschreibung vom 16.04.2007 Stand: 26.10.2007